



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**09.5094.02**

ED/P095094  
Basel, 5. Mai 2009

Regierungsratsbeschluss  
vom 5. Mai 2009

**Interpellation Nr. 19 Esther Weber Lehner betreffend zweckentfremdende Vermietung des Landhof-Areals an die Firma SCOPE durch das Erziehungsdepartement**  
(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom Mittwoch, 22. April 2009)

Die Vermietung des Landhof-Areals an SCOPE während der Art 09 ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, nach dem das Bestehen eines Mietvertrages auch gerichtlich bestätigt worden ist. Vor dem Abschluss des Vertrages sind auch alle üblichen departementsinternen Abklärungen vorgenommen worden. Jedoch war es ungeschickt, gerade auf diesem Areal in dieser Phase der Diskussion über die künftige Gestaltung des Landhofes eine solche Vermietung vorzunehmen. Wäre der Vorsteher des Erziehungsdepartements frühzeitig darüber informiert gewesen, so hätte es keine Vermietung dieses Areals gegeben.

Dennoch darf das Verhalten der verantwortlichen Mitarbeiter nicht als Übertretung oder Verletzung einer Vorschrift gewertet werden. Im Rahmen der üblichen Vermietungen dürfen - ja sollen - diese Mitarbeitenden auch sinnvolle anderweitige Nutzungen von Arealen im Verfügungsbereich des Erziehungsdepartements tätigen. Es wäre verfehlt, jemanden zu tadeln, der das Ziel verfolgt, für den Kanton Mehreinnahmen zu generieren. Hingegen ist Finger-spitzengefühl gefragt, wenn entweder die Nutzung oder die Gesuchstellenden als problematisch anzusehen sind. In der Regel funktioniert die Vermietung von Arealen oder Räumlichkeiten im Erziehungsdepartement bestens. Als Beispiel kann angefügt werden, dass der für die Vermarktung der St. Jakobshalle zuständige Beauftragte regelmässig den Vorsteher des Erziehungsdepartements kontaktiert, wenn aus seiner Sicht problematische Anfragen zur Nutzung der Räumlichkeiten und Areale anstehen. So würden z.B. Gesuche von politischen Organisationen, die als extrem bezeichnet werden müssen, ebenso abgelehnt, wie Gesuche zur Durchführung eines Konzertes an einem hohen christlichen Feiertag.

Die Fragen der Interpellantin beantworten wir wie folgt:

ad 1.

Es trifft nicht zu, dass die Mitarbeitenden, welche den Vertrag unterschrieben haben, nicht unterschiftsberechtigt waren. Was im vorliegenden Fall gefehlt hat, ist das Sensorium für die besondere Situation: Im Vorfeld einer Volksabstimmung über eine teilweise Überbauung eines Geländes die Nutzung temporär zu ändern und den Organisationen, welche Angebote für Kinder und Jugendliche auf diesem Areal offerieren, Raum zu entziehen, ist aus Sicht des Vorstehers des Erziehungsdepartements ungeschickt. Deshalb ist auch versucht wor-

den, die Rechtsgültigkeit der getroffenen Abmachung zu bestreiten. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements hat das Thema mit den betreffenden Mitarbeitern und den Leitungspersonen besprochen. Es ist vorgesehen, interne Weisungen zur Verdeutlichung der an sich bekannten Abläufe zu erlassen.

ad 2.

Jene Personen, die die Verhandlungen mit SCOPE geführt haben, sind davon ausgegangen, dass auf dem Landhof-Areal auch neben der Nutzung durch SCOPE noch genügend Raum für Freizeitbetätigung für Kinder und Jugendliche bleibt. Weiter haben sie sich Gedanken über Ersatzareale, z.B. auf dem Turnplatz Sandgrube oder auf dem Platz beim Vogelsangschulhaus gemacht. Offenbar bestand keine Klarheit über die Inanspruchnahme des Landhof-Areals durch die Jugendorganisationen. Auch dieser Sachverhalt soll geklärt werden. Offenbar soll es keinen eigentlichen Mietvertrag zwischen der Abteilung Raum & Anlagen des Erziehungsdepartements und den Nutzern geben.

ad 3.

Es ist richtig, dass der Vertrag mit SCOPE für drei Jahre abgeschlossen worden ist. Allerdings wurde im Vertrag ein Vorbehalt betreffend genereller Arealnutzung angebracht. Es ist ja im jetzigen Zeitpunkt auch noch offen, wie das Ergebnis der Volksabstimmung über die weitere Verwendung dieses Areals sein wird. Falls keine solche Arealnutzung erfolgen sollte, so wird der Vertrag auch in den beiden folgenden Jahren Gültigkeit haben und erfüllt werden müssen.

ad 4.

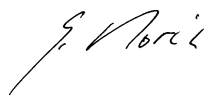
Die Veranstalter von SCOPE haben dem Vorsteher des Erziehungsdepartements am 24. April 2009 mitgeteilt, dass in den vergangenen Wochen und Tagen dank äusserst intensiver Bemühungen eine erste Verständigungsbasis mit den beiden massgebenden Institutionen im Umfeld des Landhofs für das Finden eines „modus vivendi“ auf dem Landhof erarbeitet werden konnte.

Seitens des Erziehungsdepartementes wird abgeklärt werden, ob die Nutzung des Landhof-Areals im zur Verfügung stehenden Ausmass während dieser drei Wochen ausreichend ist oder ob zusätzlich weitere Areale angeboten werden müssen.

ad. 5

Diese Gefahr besteht nicht, wenn eine einheitliche Vermietungspolitik definiert und umgesetzt wird. Grundsätzlich ist es zu begrüssen, wenn der Kanton bestrebt ist, seine Areale marktgerecht zu bewirtschaften. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass gewisse andere Verpflichtungen, wie im vorliegenden Fall, nicht beeinträchtigt werden. Es besteht kein Grund zur Befürchtung, dass im Erziehungsdepartement die Wichtigkeit der eigentlichen Zweckbestimmung von Sportanlagen unterschätzt wird. Es wird in keinem Fall so sein, dass dem Generieren von Einnahmen die eigentliche Zwecksetzung der Verwendung eines Sportareals untergeordnet wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin